

**Übernahme von  
Nebenkostennachforderungen nach einem Umzug**

**nach § 22 SGB II  
bzw. nach § 35 SGB XII**

***Richtlinien***



*(Stand: 07.02.2018, Version 2.0)*

Diese Richtlinien treten ab dem 01.04.2018 in Kraft.

In Vertretung

N e u h a u s  
Sozialdezernent

Verteiler: FD 2.51  
Jobcenter

## I. Einleitung

Bedarfe für die Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII werden grundsätzlich nur für den tatsächlich genutzten Wohnraum anerkannt, soweit sie den aktuell bestehenden Unterkunftsbedarf decken<sup>1</sup>. Kosten im Rahmen einer Nachforderung von Betriebs- und/oder Heizkosten einer nicht mehr bewohnten Wohnung gehören daher grundsätzlich nicht zum Bedarf nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII.

Diese Richtlinien regeln, in welchen besonderen Konstellationen Nachforderungen als Bedarf nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII anerkannt werden.

## II. Konstellationen, in denen Nachforderungen übernommen werden

Nachforderungen von Betriebs- und /oder Heizkosten werden als Bedarf nach § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII übernommen, wenn

1. die Mieter durchgehend seit dem Zeitraum, für den die Nebenkostenforderung erhoben wird, bis zu deren Geltendmachung und Fälligkeit im Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII standen und
2. eine Zusicherung bzw. Zustimmung hinsichtlich des Umzugs vorlag.<sup>2</sup>

Als Begründung für die Anerkennung des Bedarfes führt das Bundessozialgericht aus<sup>2</sup>:

*„Es besteht dann eine existenzsicherungsrechtlich relevante Verknüpfung der Nebkostennachforderung für die in der Vergangenheit bewohnte Wohnung mit dem aktuellen unterkunftsbezogenen Bedarf, weil sowohl die Entstehung der Nachforderung als auch ihre Fälligkeit einen Zeitraum der ununterbrochenen Hilfebedürftigkeit betrifft, in dem der SGB II-Träger für die unterkunftsbezogenen Bedarfe der Leistungsbezieher einschließlich der Nebenkosten aufzukommen hat. Zu berücksichtigen ist auch, dass es eine faktische Umzugssperre bewirken könnte, würden Nachforderungen für eine frühere Wohnung bei durchgehender Hilfebedürftigkeit nicht übernommen, weil Leistungsbezieher sich dann dem Risiko*

---

<sup>1</sup> vgl. BSG- Urteil vom 25.06.2015 - B 14 AS 40/14 R; Randziffer 15

<sup>2</sup> vgl. BSG-Urteil vom 30.03.2017 – B 14 AS 13/16 R; Randziffer 15

*ausgesetzt sähen, nur wegen nicht auskömmlich festgesetzter Nebenkostenvorauszahlungen mit Schulden belastet zu werden, zumal sie die Höhe der Abschläge regelmäßig nicht beeinflussen können. Im Übrigen mindert eine Nebenkostenerstattung unabhängig von der Frage eines vorangegangenen Umzugs nach § 22 Abs 3 SGB II die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Zudem könnten Folgeprobleme für die aktuelle Wohnsituation drohen, sei es, dass die neue Wohnung beim Vermieter der früheren Wohnung gemietet ist, oder sei es, dass für die Heizenergieversorgung derselbe Energielieferant zuständig ist, und deshalb Zahlungsschwierigkeiten aus dem früheren Miet- oder Versorgungsverhältnis auf die gegenwärtigen Rechtsbeziehungen durchschlagen, was wiederum Beratungspflichten auf Seiten der Jobcenter auslösen würde.“*

Die Stadt Remscheid schließt sich dieser Begründung vollinhaltlich an.

Betriebskostennachforderungen werden auch übernommen, wenn die bzw. der Leistungsberechtigte nach einer Kostensenkungsaufforderung auszieht, aber keinen neuen festen Wohnsitz nimmt. Voraussetzung ist ebenfalls der Leistungsbezug bei Entstehung der Aufwendungen und des Auftretens des Bedarfs und es darf keine anderweitige Bedarfsdeckung eingetreten sein.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> vgl. BSG-Urteil B 4 AS 9/11 R vom 20.12.2011; Randnummer 17